



Anschrift: Gausportleiter	Stelle: Sportleitung BSSB Bearbeiter: Furnier Gerhard Mail: gerhard.furnier@bssb.de	Datum: 25.11.2009
		Geschäftszeichen: SG1
Verteiler (Zusatz oder Einschränkungen zu Empfängern lt. Sammelanschrift) Bezirkssportleiter	evtl. Verteilhinweise	Aktenzeichen: RWKO-11-2009
Betrifft: Rundenwettkampfordnung Pkt. 4.5		

Stellungnahme der Landessportleitung zum Regelpunkt Rundenwettkampfordnung 4.5

In der RWKO finden wir unter der Nr. 4.5 folgende Aussage:

„Will eine Mannschaft aus ihrer bisherigen Klasse freiwillig ausscheiden, gilt sie als aufgelöst.“

Nachdem hier immer wieder die Frage auftaucht, was bedeutet das Wort aufgelöst erfolgt hier diese Klarstellung.

Grundlage:

Wenn eine Mannschaft freiwillig ausscheidet ist davon auszugehen, dass der Verein durch den Abgang von mindestens 2 Schützen/innen, gleich durch welchen Grund (Krankheit, Umzug, Ende der schießsportlichen Tätigkeit) so stark geschwächt ist, dass er nicht mehr in der Lage ist, die Mannschaft weiter zu erhalten. Es bedeutet also, dass Schützen/innen nicht mehr dem RWK zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund löst sich die Mannschaft auf und findet sich auch nicht mehr in der gleichen oder ähnlichen Aufstellung in irgend einer anderen Mannschaft wieder. Sollte dieses der Fall sein, wäre ein unsportliches Verhalten zu prüfen, da der Verein durch seine Abmeldung den evtl. Abstieg umgehen möchte oder aber sonstige Gründe hat, die gegen den Regelauf-/abstieg sprechen.

Selbstverständlich kann der Verein die verbleibenden Stammschützen/innen in weiteren anderen Mannschaft einsetzen. Diese übrig bleibenden Schützen dürfen durch den Weggang von Mannschaftsschützen nicht bestraft werden.

Sollte eine aufgelöste Mannschaft in der gleichen Aufstellung in anderen Klassen, oder mehr als die beiden verbleibenden Schützen/innen in anderen Mannschaften wieder auftauchen, muss der zuständige Leiter der Gruppe die sportliche Konformität prüfen und evtl. nach Pkt. 5.5 der RWKO entscheiden:

Bei sportlich unfairem Verhalten einzelner Mannschaften oder bei bewusstem Abblocken der laufenden Runde steht es dem zuständigen Gau-, Bezirks- oder Landessportleiter zu, Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen. Diese können bis zum Ausschluss der betroffenen Mannschaften gehen.

Gez. Gerhard Furnier